

Sehr geehrte Hundehalterin!

Sehr geehrter Hundehalter!

Wie Ihnen sicher bereits bekannt ist, hat das Land Steiermark mit Rechtskraft vom 1.1.2013 ein neues Hundeabgabegesetz erlassen. Durch dieses Gesetz wurde auch eine Erhöhung der Hundeabgabe auf mindestens 60 Euro bewirkt. Da es aber zahlreiche Möglichkeiten gibt, eine Abgabenermäßigung – oder ev. auch eine Abgabenbefreiung - zu erhalten, ist es notwendig weitere Daten zu erheben.

Durch die Bekanntgabe der in den nachfolgenden Formularen angeführten Daten ermöglichen Sie uns eine rasche und korrekte Ermittlung der Hundeabgabe. Gleichzeitig können wir damit die gesetzlich vorgeschriebenen Daten ergänzen (z.B. Registernummern).

Die Bestandsaufnahme besteht aus diesem Mantelbogen mit Fragen zum Hundehalter (Seite 3) und zusätzlichen Information, sowie aus einem Einlageblatt mit Fragen zu Ihrem Hund. Bitte füllen Sie für jeden Ihrer Hunde ein Einlageblatt aus.

Retournieren Sie die gesamten Unterlagen (inkl. aller notwendigen Nachweise) bitte dem Gemeindeamt.

Sollten Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ergänzende Hinweise:

- Die **Beendigung** des Haltens eines Hundes ist unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.
- Es besteht **Melde- und Auskunftspflicht!** Auf die Strafbestimmungen gemäß § 15 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 wird verwiesen!
- Die Nichtvorlage einer Bestätigung des **Versicherungsschutzes** ist von der Gemeinde der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und mit Strafen von bis zu 2000 Euro bedroht.
- Das **Stmk. Hundeabgabegesetz 2013** ist unter folgender Internetadresse abrufbar:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_3702_002/LRST_3702_002.pdf
- Das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz 2005** idgF ist abrufbar unter:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_4000_002/LRST_4000_002.pdf
- Informationen finden Sie auch auf der Website der Marktgemeinde St. Ruprecht unter:
<http://st.ruprecht.at/hundehaltung.html>. Dort finden Sie auch dieses Formular als Download.

Auszüge aus dem Stmk. Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 89/2012

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Unter Wachhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von

- a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 (in Graz mehr als 100) Meter entfernt liegen

verwendet werden.

(2) Unter Nutzhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) Unter Jagdhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächtern von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwaltern gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.

§ 5 Abgabenbegünstigung

(1) Zuverlässigen Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerblerin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

(3) Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 Z 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

(4) Als tierschutzqualifizierter Hundetrainer/tierschutzqualifizierte Hundetrainerin sind solche Personen anzusehen, die die im Abschnitt 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, geregelten Anforderungen erfüllen.

(5) Hundeschulen, die die Absicht haben, sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung zu bedienen, werden bis zum 31. 12. 2015 solchen Hundeschulen gleichgestellt, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eines/einer solchen bei der Ausbildung bedienen, wenn sie dem Hundehalter/der Hundehalterin mit dem Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 eine entsprechende Absichtserklärung aushändigen.

(6) Die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 147/2013 absolvierten Kurse gemäß § 5 Abs. 3 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012 sind als Abgabenbegünstigung anzuerkennen.

HUNDEBESTANDSAUFNAHME - Mantelbogen

Hundehalter/Abgabepflichtiger

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße/Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:	
Registriernummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG:	

<p>☞ Ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz besteht ist beizulegen. (Kopie der Polizze auf den Namen des Hundehalters oder Bestätigung des Versicherungsunternehmens, das der Hund im Rahmen einer Gebäude- oder Haushaltsversicherung oder vergleichbarer Versicherung als mitversichert gilt)</p>

Hundekundenachweis

Nicht erforderlich, weil...

(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Hundehalter hat ein Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie abgeschlossen
- Hundehalter hat eine Ausbildung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer
- Hundehalter hat mit einem Hund eine Begleithundeprüfung bzw. einen übergeordneten Kurs erfolgreich absolviert. Eine Kursliste finden Sie auf Seite 4!
- Der Hund wurde bereits vor dem 1.1.2013 angeschafft
Anmeldedatum/Gemeinde: _____ / _____
- Bei Neuanschaffung nach dem 1.1.2013: Weil bereits vor dem 1.1.2013 über mind. 5 Jahre ein Hund gehalten wurde (Gemeindebestätigung!)

☞ Bitte legen Sie diesem Schreiben entsprechende Nachweise bei.

Falls ein Hundekundenachweis erforderlich ist/war - Daten des Hundekundenachweises

Datum des Kurses:	
Angabe der Bezirkshauptmannschaft:	

☞ Eine Kopie der Kursbestätigung ist beizulegen.

Anzahl der gemeldeten Hunde

Geben Sie bitte die Anzahl der gemeldeten Hunde an: <small>(Für jeden gemeldeten Hund ist ein Erfassungsblatt auszufüllen)</small>	
---	--

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift d. Hundehalters

Der Begleithundeprüfung übergeordnete Kurse (Stand 2013)

Österreichischer Kynologenverband (ÖKV):

- Begleithundeprüfung BgH-3
- Obedience Beginner
- Gehorsamsprüfung GH-1
- Gehorsamsprüfung GH-2
- Gehorsamsprüfung GH-3
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-2
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-3
- Fährtenhundeprüfung FH-1
- Fährtenhundeprüfung FH-2
- Fährtenhundeprüfung FH-3

Österreichische Hunde-Sport-Union (ÖHU):

a) Standardprüfungen:

- Begleithundeprüfung III (BH III)
- Schutzhundeprüfung I (SCH H I)
- Schutzhundeprüfung II (SCH H II)
- Schutzhundeprüfung III (SCH H III)

b) Sonderprüfungen:

- Sonderprüfung Fährte I (SP FH I)
- Sonderprüfung Fährte II (SP FH II)
- Sonderprüfung Fährte III (SP III)
- Sonderprüfung Schutz I (SP SCH H I)
- Sonderprüfung Schutz II (SP SCH H II)
- Sonderprüfung Schutz III (SP SCH H III)

c) Spezialprüfungen:

- Wasserrettungshundeprüfung (WRHP)
- Stöberhundeprüfung (STÖHP)
- Begleithundeprüfung m.
Verhaltenstest/Sachkundenachweis (BH-E)
- Leistungssiegerprüfung (LSP)
- Fährtenhundeprüfung (FH)
- Fährtenhundebestenprüfung (FHB)

d) Agility-Prüfungen:

- Agility-Prüfung 2 (AG 2)
- Agility-Prüfung 3 (AG 3)
- Agility-Diplom (2.AG 2)

Steirische Jägerschaft:

Der Jagdhundeführerkurs ist jedenfalls als übergeordneter Kurs anzusehen. Als Ausbildungsstätte der Steirischen Jägerschaft sind folgende 23 Einrichtungen anerkannt:

- Ausbildungsstätte Bruck/Mur „Leitnerteich“
- Ausbildungsstätte Birkfeld
- Ausbildungsstätte Burgau
- Ausbildungsstätte Donnersbach
- Ausbildungsstätte Eckberg
- Ausbildungsstätte Fehring
- Ausbildungsstätte Deutschlandsberg
- Ausbildungsstätte Gleisdorf „Zum Römer“
- Ausbildungsstätte Graz-Umgebung West
- Ausbildungsstätte Hartberg
- Ausbildungsstätte Judenburg
- Ausbildungsstätte Knittelfeld
- Ausbildungsstätte Leoben-Liesingtal
- Ausbildungsstätte „Mariazellerland“
- Ausbildungsstätte Murau
- Ausbildungsstätte Pernegg an der Mur
- Ausbildungsstätte Radkersburg
- Ausbildungsstätte Stainz
- Ausbildungsstätte „Steinbauer“
- Ausbildungsstätte Voitsberg-Södingberg „Mühlhuber“
- Ausbildungsstätte Vorau
- Ausbildungsstätte Weiz „Buchwaldeck“
- Ausbildungsstätte Wies